

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der  
Gesundheits-Kostenverordnung  
Vom xx.xx.2013**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 -203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 49) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337—203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 500.03 wird wie folgt gefasst:		
„500.03	Genehmigung und Rücknahme eines Versorgungsvertrages nach § 12a Apothekengesetz	50,00 Euro bis 500,00 Euro“
2. Die Nummer 500.06 wird wie folgt gefasst:		
„500.06	Besichtigung einer Apotheke im Rahmen der Überwachung gemäß § 64 Arzneimittelgesetz, nach dem Apothekengesetz und nach der Apothekenbetriebsordnung	100,00 Euro bis 1 000,00 Euro“
3. Die Nummer 501.03 wird wie folgt gefasst:		
„501.03	Besichtigung eines Betriebes im Rahmen des Arzneimittelgesetzes	100,00 Euro bis 10 000,00 Euro“
4. Die Nummer 501.12 wird wie folgt gefasst:		
„501.12	Besichtigung eines Betriebes im Rahmen des Arzneimittelgesetzes im Ausland	2 000,00 Euro bis 20 000,00 Euro zzgl. Auslagen“
5. Die Nummern 510.10 bis 510.16 werden wie folgt gefasst:		
„510.10	Heilpraktikerüberprüfung	225,00 Euro
510.11	wie 510.10, jedoch nur schriftliche Prüfung	70,00 Euro

510.12	wie 510.10, jedoch nur Nachprüfung im therapeutischen Bereich	70,00 Euro
510.13	Heilpraktikerüberprüfung Psychotherapeuten	225,00 Euro
510.14	wie 510.13, jedoch nur schriftliche Prüfung	70,00 Euro
510.15	Heilpraktikerüberprüfung Physiotherapeuten	155,00 Euro
510.16	Heilpraktikerüberprüfung (510.10) jedoch lediglich eine Überprüfung durch den Amtsarzt nach Aktenlage	75,00 Euro“
6. Nach der Nummer 510.17 werden die Nummern 510.18 und 510.19 eingefügt:		
„510.18	Tuberkulintest (MMT) für Dritte	25,00 Euro
510.19	Interferon-Gamma-Release Assay (IGRA) – Tuberkulose Bluttest	49,00 Euro“
7. Die Nummern 511.07 bis 511.08 werden wie folgt gefasst:		
„511.07	Überwachung von Einrichtungen nach § 2 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes gemäß § 36 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
511.08	Überwachung von Kliniken gem. § 23 Absatz 6 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen“
8. Nach der Nummer 511.09 werden die Nummern 511.10 und 511.11 eingefügt:		
„511.10	Durchführung des infektionshygienischen Audits der Krankenhäuser gem. § 10 Absatz 1 Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand
511.11	Nachaudit zur Durchführung des infektionshygienischen Audits der Krankenhäuser gem. § 10 Absatz 1 Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand“
9. Die Nummern 534.03 bis 534.05 werden wie folgt gefasst:		
„534.03	Tetanus/Diphtherie	27,00 Euro
534.04	Diphtherie	30,00 Euro
534.05	Hepatitis A	70,00 Euro“
10. Nach der Nummer 534.05 wird die Nummer 534.05.01 eingefügt:		
„534.05.01	Hepatitis A (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	60,00 Euro“

11. Die Nummer 534.06 wird wie folgt gefasst:		
„534.06	Hepatitis B	75,00 Euro“
12. Nach der Nummer 534.06 wird die Nummer 534.06.01 eingefügt:		
„534.06.01	Hepatitis B (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	67,00 Euro“
13. Die Nummer 534.07 wird wie folgt gefasst:		
„534.07	Hepatitis A +B	85,00 Euro“
14. Nach der Nummer 534.07 wird die Nummer 534.07.01 eingefügt:		
„534.07.01	Hepatitis A+B (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	78,00 Euro“
15. Die Nummern 534.08 und 534.09 werden wie folgt gefasst:		
„534.08	Meningokokken - Meningitis	70,00 Euro
534.09	Tollwut	72,00 Euro“
16. Nach der Nummer 534.09 wird die Nummer 534.09.01 eingefügt:		
„534.09.01	Tollwut (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	70,00 Euro“
17. Die Nummern 534.10 bis 534.12 werden wie folgt gefasst:		
„534.10	Polio	32,00 Euro
534.11	Typhus	33,00 Euro
534.12	Polio, Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten	52,00 Euro“
18. Die Nummer 534.14 wird wie folgt gefasst:		
„534.14	Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten	32,00 Euro“
19. Nach der Nummer 534.15 wird die Nummer 534.16 eingefügt:		
„534.16	MMR (Masern-Mumps-Röteln)	60,00 Euro“
20. Die Nummer 535.00 wird wie folgt gefasst:		
„535.00	Blutabnahme	10,00 Euro“
21. Die Nummer 535.01 wird aufgehoben.		
22. Die Nummer 535.03 wird wie folgt gefasst:		
„535.03	Sonstige Bescheinigung in der Tropenmedizin	5,00 Euro bis 20,00 Euro“
23. Die Nummer 535.05 wird wie folgt gefasst:		
„535.05	Beratung je angefangene Viertelstunde	18,00 Euro“
24. Die Nummer 551.00 wird wie folgt gefasst:		

„551.00	Phytosanitäre Untersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Anforderungen beim Export und Transit einschließl. Maßnahmeüberwachung beanstandeter Waren (auch Import) nach §§ 8 f. der Pflanzenbeschauverordnung  für die erste angefangene ¼ Stunde einschl. Fahr- und Wartezeiten  für jede weitere angefangene ¼ Stunde	15,00 Euro   15,00 Euro“
25. Die Nummern 551.02 und 551.03 werden wie folgt gefasst:		
„551.02	Ausfertigung eines: -Pflanzengesundheitszeugnis oder Reexportzertifikats - Zweitausfertigung , Duplikat - Beglaubigung - Neuausfertigung	18,00 Euro 8,00 Euro 5,00 Euro 18,00 Euro
551.03	Entscheidung über Genehmigung zur Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort zusätzlich zu 551.01	15,00 Euro“
26. Die Nummer 551.05 wird wie folgt gefasst:		
„551.05	Registrierung (inkl. Datenaufnahme) mit Vergabe einer Registrierungsnummer und Überprüfung bereits registrierter Betriebe im Rahmen des § 13n der Pflanzenbeschauverordnung, EU-Entscheidungen oder Drittlandvorschriften.	75,00 Euro“
27. Die Nummer 551.07 wird wie folgt gefasst:		
„551.07	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen	20,00 Euro“
28. Die Nummer 551.08 wird aufgehoben.		
29. Die Nummer 551.09 wird wie folgt gefasst:		
„551.09	Änderungsbescheide zu 551.05 bis 551.08	25,00 Euro“
30. Die Nummer 551.11 wird aufgehoben.		
31. Die Nummern 551.17 und 551.18 werden wie folgt gefasst:		
„551.17	Ausnahmegenehmigung nach § 12. Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz a) Einzelantrag	von 70,00 Euro bis 300,00 Euro
551.18	Abnahme der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz	250,00 Euro“
32. Die Nummern 551.21 bis 551.25 werden wie folgt gefasst:		
„551.21	Verwaltungsaufwand , ¼ Stunde	15,00 Euro

551.22	Einzelfallgenehmigung nach § 22 Abs.2 Pflanzenschutzgesetz	40,00 Euro bis 300,00 Euro
551.23	Nachkontrollen / anlassbezogene Kontrollen und Untersuchungen beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Stundensatz zzgl. Materialkosten und Auslagen
551.24	Ausnahmegenehmigungen nach §17 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz	60,00 Euro bis 300,00 Euro
551.25	Anerkennung Sachkunde nach Sachkunde Verordnung	30,00 Euro bis 60,00 Euro“
33. Nach der Nummer 551.25 wird die Nummern 551.26 eingefügt:		
„551.26	Erstellung eines Sachkundeausweises nach Sachkunde Verordnung	20,00 Euro“
34. Die Nummern 560.55 bis 560.59 werden wie folgt gefasst:		
„560.55	Einfuhruntersuchung von Fischereierzeugnissen Sendungen bis 6 Tonnen Sendungen von 6 bis 46 Tonnen, je angefangene Tonne Sendungen über 46 Tonnen  Bei der Einfuhr von Sendungen, die als Stückgüter verschifft wurden, liegt die Gebühr bei: Je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen Je Schiff mit einer Ladung bis 1000 Tonnen Je Schiff mit einer Ladung bis 2000 Tonnen Je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2000 Tonnen	55,00 Euro 9,00 Euro 420,00 Euro  600,00 Euro 1 200,00 Euro 2 400,00 Euro 3 600,00 Euro
560.56	Dokumentenkontrolle	15,00 Euro bis 30,00 Euro
560.57	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle	30,00 Euro bis 45,00 Euro
560.58	Zusätzlicher Aufwand für Nämlichkeitskontrolle auf dem Containerterminal je Container	15,00 Euro

560.59	<p>Einfuhruntersuchung von Heimtierfutter und Rohmaterial zur Herstellung von Tierfutter einschließlich Fischmehl und Fischöl</p> <p>Sendungen bis 6 Tonnen</p> <p>Sendungen von 6 bis 46 Tonnen, je angefangene Tonne</p> <p>Sendungen über 46 Tonnen</p> <p>Bei der Einfuhr von Sendungen, die als Stückgüter verschifft wurden, liegt die Gebühr bei:</p> <p>Je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen</p> <p>Je Schiff mit einer Ladung bis 1000 Tonnen</p> <p>Je Schiff mit einer Ladung bis 2000 Tonnen</p> <p>Je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2000 Tonnen</p> <p>In den Fällen, in denen die erforderlichen Probenahmen durch einen privaten vereidigten Probenehmer erfolgen, reduzieren sich die Gebühren für Stückgüter um 50 %.</p> <p><b>Anmerkung zu 560.51, 560.52, 560.53, 560.54, 560.55 und 560.59</b></p> <p>Im Rahmen der Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S.9), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/104/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L S.353) geändert worden ist, werden die genannten Beträge unter Berücksichtigung der festgestellten verringerten Kontrollhäufigkeit angepasst. Abweichend hiervon richtet sich die tatsächliche Gebührenhöhe in den Fällen, in denen durch Entscheidung der Kommission andere Sätze festgelegt worden sind (sogen. Äquivalenzabkommen) mit bestimmten Drittländern nach dort festgelegten Regeln.“</p>	<p>55,00 Euro</p> <p>9,00 Euro</p> <p>420,00 Euro</p> <p>600,00 Euro</p> <p>1 200,00 Euro</p> <p>2 400,00 Euro</p> <p>3 600,00 Euro</p>
--------	--	---

35. Nach der Nummer 560.61 werden die Nummern 560.61.01 und 560.61.02 eingefügt.		
„560.61.01	Manifestkontrollen im Rahmen des Transits	35,00 Euro
560.61.02	Bearbeitung von Transshipment-Meldungen gemäß Art 9 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission vom 4. April 2011 zur Durchführung der Richtlinie 97/98/EG in Bezug auf Sendungen mit Erzeugnissen, die zur Einfuhr in die Union oder für Drittländer bestimmt sind und die an der erstberührten Grenzkontrollstelle umgeladen werden, je umgeladener Container mit einfuhruntersuchungspflichtigen Waren	Nach Zeitaufwand analog 551.00, mindestens jedoch 1,50 Euro /Container“
36. Die Nummer 560.72 wird wie folgt gefasst:		
„560.72	Warenuntersuchung sonstiger Waren (pflanzliche Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabakwaren u. a.) abhängig von den rechtlich festgesetzten Häufigkeiten. Hinzu kommen die Kosten für die Laboruntersuchung gem. Abschnitt 540	analog 551.00“
37. Die Nummer 562.31 wird wie folgt gefasst:		
„562.31	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischwaren und Heimtierfuttermitteln und dergleichen bis 50 Packstückchen bis 100 Packstückchen bis 200 Packstückchen bis 300 Packstückchen bis 400 Packstückchen Höchstgebühr	21,00 Euro 26,00 Euro 31,00 Euro 41,00 Euro 62,00 Euro 125,00 Euro“
38. Die Nummer 563.01 wird wie folgt gefasst:		
„563.01	Amtstierärztliche Bescheinigung über die vorgenommene Desinfektion	20,00 Euro bis 71,00 Euro“
39. Die Nummer 563.03 wird wie folgt gefasst:		

„563.03	Unbedenklichkeitsbescheinigungen (einschl. Seuchenfreiheitsbescheinigungen des Bezirkes) für tierische Erzeugnisse (Därme, Tierhaare, Häute, Felle, und dergleichen) und andere Produkte (Packmaterial und dergleichen) bis zu 10 Packstückchen bis zu 50 Packstückchen bis zu 100 Packstückchen Höchstgebühr	21,00 Euro 36,00 Euro 62,00 Euro 125,00 Euro“
40. Die Nummer 563.20 wird wie folgt gefasst:		
„563.20	Vernichtung von Lebensmitteln und Futtermitteln im persönlichen Reisegepäck auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften pro kg Mindestgebühr	2,50 Euro 20,00 Euro“
41. Die Nummern 580.00 bis 580.04 werden wie folgt gefasst:		
„580.00	Einhufer	30,00 Euro
580.01	Rind	21,00 Euro
580.02	Jungrind bis 150 kg	12,00 Euro
580.03	Schaf, Ziege, Lamm	7,00 Euro
580.04	Schwein	9,00 Euro
<p><b>Anmerkungen zu 580:</b></p> <p>Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchungen ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren nach 580 sind nur in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachttieruntersuchung (z. B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat. Kann der/die zu der ihm/ihr angegebenen Zeit beim Schlachtplatz erschienene Fleischkontrolleur/in die Untersuchung nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 580 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.“</p>		



42. Die Nummer <b>581</b> wird wie folgt gefasst:		
„ <b>581</b>	<b>Fleischuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Wildtieren</b> Trichinenuntersuchung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen, je Probe	8,00 Euro“
43. Die Nummer 590.00.01 wird aufgehoben.		
44. Die Überschrift 591.05 wird wie folgt gefasst:		
„591.05	Produktsicherheitsgesetz“	
45. Die Nummern 591.05.00 bis 591.05.03 werden wie folgt gefasst:		

„591.05.00	<p>Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung</p> <p>Errichtungskosten bis 1 000 000 €</p> <p>Errichtungskosten über 1 000 000 € bis 5 000.000 €</p> <p>Errichtungskosten über 5 000 000 €</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>Als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von Hochbauten, die nicht Bestandteile der Anlagen im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschrift sind, werden nicht einbezogen.</p> <p>Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die Genehmigung der Bauaufsicht, so erhöhen sich die Gebühren um die im Baugenehmigungs- verfahren vorgeschriebenen Gebühren.</p> <p>Wird von der Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v. H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.</p>	<p>5 v. T. der Errichtungskosten mind. 174,00 Euro</p> <p>5 000,00 Euro zuzüglich 4 v. T. der 1 Mio. Euro übersteigenden Errichtungskosten</p> <p>21 000,00 Euro zuzüglich 1 v. T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Errichtungskosten</p>
591.05.01	Anordnung einer Maßnahme nach § 26 Produktsicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
591.05.02	Fristverlängerung oder Fristverkürzung oder Festlegung einer Prüffrist nach Betriebssicherheitsverordnung (soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt)	58,00 Euro bis 348,00 Euro

591.05.03	Erteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 13 Absatz 5 Betriebssicherheitsverordnung	1/3 der sich aus 591.05.00 ergebenden Gebühren, aufgerundet auf volle 10,00 Euro“
46. Nach der Nummer 591.05.04 werden die Nummern 591.05.05 bis 591.05.10 eingefügt:		
„591.05.05	Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 13 Abs. 5 Betriebssicherheitsverordnung	58,00 Euro bis 870,00 Euro
591.05.06	Anerkennung nach § 14 Abs. 6 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung	234,00 Euro bis 580,00 Euro
591.05.07	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung	58,00 Euro bis 290,00 Euro
591.05.08	Anordnung einer Maßnahme nach § 35 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz	58,00 Euro bis 580,00 Euro
591.05.09	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 1.300,00 Euro
591.05.10	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3 Produktsicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 1.300,00 Euro“
47. Die Nummer 591.08.04 wird wie folgt gefasst:		
„591.08.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen auf Anlass	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.2013

Der Senat